

Nutzungsordnung für die gemeindlichen Objekte der Gemeinde Oberbodnitz

Die nachfolgenden aufgeführten Objekte sind im Eigentum der Gemeinde Oberbodnitz:

- Kulturhaus Oberbodnitz, Dorfstraße 44, 07646 Oberbodnitz
- Feuerwehrgerätehaus Oberbodnitz, Dorfstraße 27 a, 07646 Oberbodnitz
- Kegelbahn Oberbodnitz

§ 1 Mieter

Mieter der oben genannten Räumlichkeiten können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/ Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/ Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Oberbodnitz als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7 Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/ Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Oberbodnitz ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25.Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10

Miete

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Räumlichkeiten, sowie die Mietsätze für eine regelmäßig wiederkehrende Vermietung gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die gemeindlichen Vereine (Feuerwehrverein, Heimat- und Kulturverein Oberbodnitz und Heimat und Sportverein Seitenbrück) nutzen die Räumlichkeiten mietfrei (für Versammlungen, Proben oder der Vorbereitung von Veranstaltungen).

Bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, zahlen sie den Mietsatz entsprechend des Entgeltkatalogs.

4. Eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist gegeben, wenn der Raum einmal im Monat gemietet wird. Das Entgelt für eine wiederkehrende Nutzung ergeht aus dem Entgeltkatalog.
5. Die Räumlichkeiten können tagsüber für eine Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden überlassen werden (z.B. für einen Leichenschmaus oder Jagdpächterversammlung). Das Entgelt für diese Überlassung ergehen aus dem Entgeltkatalog.
6. Die Gemeinde Oberbodnitz kann eine Kautionshöhe von 100 Euro bis 250 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

§11 Sprachform

Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 16.09.2002 außer Kraft.

Oberbodnitz, den 05.12.2024

Kuske
1. Beigeordneter

-Im Original gezeichnet und gesiegelt-

Anhang zur Nutzungsordnung für die gemeindlichen Objekte der Gemeinde Oberbodnitz

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

- a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz
oder Sitz in Oberbodnitz haben
- | | |
|-----------------------------------|--|
| | pro Tag |
| - Kulturhaus Oberbodnitz | 50,00 € |
| - Feuerwehrgerätehaus Oberbodnitz | 80,00 € |
| - Kegelbahn Oberbodnitz | im Sommer 15,00 €
im Winter 20,00 € |
- b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz
oder Sitz nicht in Oberbodnitz haben
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Kulturhaus Oberbodnitz | 80,00 € |
| - Feuerwehrgerätehaus Oberbodnitz | 100,00 € |
| - Kegelbahn Oberbodnitz | 35,00 € |
- c) bei regelmäßig wiederkehrender Vermietung 15,00 € pro Nutzung
- d) gemeindliche Vereine 25,00 € pro Tag
- e) Überlassung für 4 Stunden 25,00 €

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.) 2,- € pro Stück
- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbodnitz hat in seiner Sitzung am 26.11.2024, Beschluss Nr. 48/2024

die Nutzungsordnung für die gemeindlichen Objekte der Gemeinde Oberbodnitz

beschlossen.

Die Nutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – Oberbodnitz, Dorfmitte und Seitenbrück, Am Brunnenhaus - in Oberbodnitz öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf den Verkündungstafeln erfolgte am 06.12.2024 und wurde am 06.01.2025 wieder abgenommen.

Die Nutzungsordnung tritt somit am 14.12.2024 in Kraft.

Oberbodnitz, den 09.01.2025

Kuske
Bürgermeister

-Im Original gezeichnet und gesiegelt-